

Satzung des **Hessischen Senioren Dressurreiter-Club e.V.**

§1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Senioren Dressurreiter-Club e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Langenselbold.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Senioren Dressurreitsportes in Hessen, d. h. des Dressurreitsportes für diejenigen Männer und Frauen, die zumindest 40 Jahre alt sind.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Behinderten Dressursportes für 40 jährige und ältere Behinderte.
4. Der Verein verfolgt satzungsgemäß das Ziel:
 - a. Lehrgänge für seine Mitglieder anzubieten,
 - b. Besondere reitsportliche Prüfungen für die Mitglieder und die zur Mitgliedschaft berechtigten Personen auszutragen oder ihre Durchführung zu unterstützen..
5. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck im wesentlichen durch finanzielle Zuschüsse für die Durchführung dieser unter Abs. 4 genannten Aktivitäten.
6. Über die Mittelvergabe gemäß § 2 Abs. 5 entscheidet der Vorstand.
7. Der Verein erlangt seine Mittel durch Beiträge und Spenden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht bezweckt. Etwaige Gewinne (Überschüsse) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen erhalten.
9. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen nach Vollendung des 40 Lebensjahres werden.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende möglich. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§4
Geschäftsjahr

1. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.1997
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5
Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6
Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied vertreten, wenn er die schriftliche Vollmacht nachweist.
5. Beschlüsse über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefaßt werden, wenn nicht mehr als 1/5 der anwesenden Mitglieder widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
2. Abnahme des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung des Kassenwartes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
4. Neuwahl des Vorstands gem. § 9
5. Wahl der Kassenprüfer gem. § 10
6. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalts des Vereins
7. Beschlussfassung über ev. erforderliche Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
8. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
9. Beschlussfassung über weitere der Mitgliederversammlung gesetzlich obliegende Aufgaben

§8

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Zu einem Beschluß über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung kann jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; ist die Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Das Stimmrecht kann für jede Versammlung durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
5. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen in jeden Fall einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.
6. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zur Kenntniss zu übersenden. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand kann nur eine natürliche Person sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung berechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich, oder jeweils einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§10

Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer kann nur eine natürliche Person sein.
2. Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§11

Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie einer eventuell zu entrichtenden Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung kalenderjährlich im Voraus festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich bis spätestens 31.3. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen, sofern sie in der ersten Jahreshälfte eintreten, den gesamten Jahresbeitrag, ~~sofern sie in der zweiten Jahreshälfte eintreten den halben Jahresbeitrag.~~ Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind mit der Eintrittserklärung zur Zahlung fällig.

§12

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an das Kuratorium Therapeutisches Reiten.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Eintragung vorstehenden Vereins in das Vereinsregister unter
Nr. 41 VR 1532 wird hiermit bescheinigt.

Hanau, den 3.4.97

Amtsgericht, Abt. 41



[Handwritten signature]
Sekretärsbeamtin der Geschäftsstelle